

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH (SWW) Stand: 29.02.2024

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<u>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH</u>		
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Wolmirstedt GmbH. (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolmirstedt.	§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Wolmirstedt GmbH. (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolmirstedt.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist die Versorgung aller Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit Energie, sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die dieser Versorgung dienen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist: 1.1 die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Förderung, Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, Gas (einschließlich Wasserstoff), Dampf und Wärme; 1.2 der An- und Verkauf von elektrischer Energie und Gas (einschließlich Wasserstoff) sowie Dampf und Wärme; 1.3 die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten und in damit zusammenhängenden Geschäftsfeldern sowie im Bereich Elektromobilität; 1.4 die Betätigung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und der Telekommunikation. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	Aktualisierung notwendig, da nicht ausschließlich Kunden auf dem Gebiet der Stadt WMS versorgt werden sowie die Einräumung zusätzlicher Betätigungsfelder, wie bspw. Telekommunikation.

§ 3 Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.	§ 3 Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.	Redaktionelle Änderung
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000,00 EUR in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro. • Auf das in Absatz 1 genannte Stammkapital übernehmen als Stammeinlage: • die Stadt Wolmirstedt eine Stammeinlage in Höhe von 1.265.000,00 EUR in Worten: eine Million zweihundertfünfundsechzigtausend Euro • die Avacon AG eine Stammeinlage in Höhe von 1.235.000,00 EUR in Worten: eine Million zweihundertfünfunddreißigtausend Euro. (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingebracht.	§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000,00 EUR in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro. - Auf das in Absatz 1 genannte Stammkapital übernehmen als Stammeinlage: - die Stadt Wolmirstedt eine Stammeinlage in Höhe von 1.265.000,00 EUR in Worten: eine Million zweihundertfünfundsechzigtausend Euro - die Avacon AG eine Stammeinlage in Höhe von 1.235.000,00 EUR in Worten: eine Million zweihundertfünfunddreißigtausend Euro. (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingebracht.	
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen dürfen, soweit gesetzlich zulässig, nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. (2) Vor einer Veräußerung an Dritte sind die zur Veräußerung stehenden Anteile oder Bezugsrechte dem verbleibenden Gesellschafter zum Erwerb anzubieten.	§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen dürfen, soweit gesetzlich zulässig, nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. (2) Vor einer Veräußerung an Dritte sind die zur Veräußerung stehenden Anteile oder Bezugsrechte dem verbleibenden Gesellschafter zum Erwerb anzubieten.	
§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat	§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat	

3. die Gesellschafterversammlung.	3. die Gesellschafterversammlung.	
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch wenigstens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.	Auch bei nur einem Geschäftsführer ist zukünftig eine Geschäftsordnung zu erlassen Regelung zur Prokura erfolgt ausschließlich im § 10
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. 3 Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Stadt Wolmirstedt und 2 Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Avacon AG. (2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.	§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar a) dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Wolmirstedt, b) zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt, c) zwei von der Avacon AG entsandten Mitgliedern. Durch Beschluss des Stadtrates werden die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 lit. b) in den Aufsichtsrat entsandt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen geeigneten Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihres Amtes nicht Dritten übertragen. Im Fall der Neuwahl des Stadtrates endet das Mandat des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds mit dem Beschluss des neu gewählten Stadtrates über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Im Übrigen richtet sich die Besetzung und Vertretung des Aufsichtsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Aufsichtsrates endet außerdem, wenn es das Amt oder die Zugehörigkeit zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war; § 8 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.	Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorschrift bzgl. HVB (§ 131 (1 und 3) KVG LSA) sowie der Rd.verf. 17/21 d. LVwA v. 14.10.2021 Aufnahme der kommunalrechtl. Vorschrift bzgl. Vertretung (§ 131 (1) KVG LSA) Anpassung der Mandatsdauer AR an die Mandatsdauer des Stadtrates (analog

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH“ abgegeben. (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt. Entsprechendes gilt für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörige des Aufsichtsratsmitglieds; § 33 KVG LSA gilt entsprechend. (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung unter Verwendung eines sonst gebräuchlichen Kommunikationsmittels (z. B. Telefax, E-Mail) – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel – herbeigeführt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfassung in einer Videokonferenz sowie in einer kombinierten Präsenz-/Videokonferenz kann via E-Mail, via der Nachrichten-Funktion des benutzten Videokonferenzsystems bzw. durch audiovisuelle Stimmabgabe (Sprache oder Handzeichen) erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen § 9 Abs. 8 Satz 1 und 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen zu übersenden und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen. (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH“ abgegeben. (10) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	Neuaufnahme, um Regelung von evtl. Interessenkonflikten herbeizuführen Anpassung und Erweiterung im Rahmen der digitalen Gremlin-arbeit Konkretisierung der formalen Anforderungen an die Niederschrift Fixierung als Muss-Vorschrift
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.	

(2) Abgesehen von den im Gesetz und anderen Stellen des Vertrages vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: • die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers • die Feststellung des Jahresabschlusses • die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen • die Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates • der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Konzessions- oder Demarkationsverträgen • die freiwilligen Zuwendungen, die Hingabe von Darlehen, der Verzicht auf fällige Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegten Beträge überschritten werden • die Anstellung und die Kündigung von Angestellten, deren monatliches Gehalt einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschreitet • die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten • die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein anderes Organ eines Beteiligungsunternehmens.	(2) Abgesehen von den im Gesetz und an anderen Stellen des Vertrages vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: 1. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen, 4. die Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Konzessions- oder Demarkationsverträgen, 6. die freiwilligen Zuwendungen, die Hingabe von Darlehen, der Verzicht auf fällige Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegten Beträge überschritten werden, 7. die Anstellung und die Kündigung von Angestellten, deren monatliches Gehalt einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschreitet, 8. die Erteilung von Prokuren, 9. die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein anderes Organ eines Beteiligungsunternehmens, 10. die Vorberatung und Beschlussfassung über den Vorschlag aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, 11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen. Der Aufsichtsrat ist überdies zuständig für den Abschluss und die Änderung der Geschäftsführeranstellungsverträge sowie deren Beendigung. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des	Prokuren sind v. GF zu widerrufen, Gleiches gilt für Handlungsvollmachten Fixierung als Aufgabe des Aufsichtsrates Alle organ-schaftlichen Maßnahmen ergehen im Ein-nehmen mit
--	---	---

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer $\frac{3}{4}$-Stimmenmehrheit bedürfen: • der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Bilanzplan, Finanzplan, Investitionsplan, Personalplan) • Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Nutzungsrechten an Grundstücken, wenn im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festgelegter Betrag überschritten wird • die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, wenn im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird. (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	Geschäftsführers, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen des gesamten Aufsichtsrates und ergehen im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung. 12. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer $\frac{3}{4}$-Stimmenmehrheit bedürfen: 1. der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Bilanzplan, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenübersicht) 2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Nutzungsrechten an Grundstücken, wenn im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festgelegter Betrag überschritten wird 3. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Betrag überschritten wird 4. die Vornahme von Investitionen und Instandhaltungen, sofern sie nicht Gegenstand des genehmigten Investitionsplanes sind und im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat, mittels Beschlusses, festzulegenden Betrag in Euro überschreiten sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Investitionsvolumens um einen ebenfalls vom Aufsichtsrat mittels Beschlusses festzulegenden Betrag in Euro. (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	den Gesellschaftern, alle privatrechtlichen werden vom Aufsichtsrat allein entschieden Neu fixiert Konkretisierung Erweiterung des Zustimmungsvorhalts für nicht durch den Wipla abgesicherte Maßnahmen
§ 11 Gesellschafterversammlung und Vorsitz (1) Für die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.	§ 11 Gesellschafterversammlung und Vorsitz (1) Für die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.	Ergänzung und Konkretisierung auf die

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vorzunehmen. (3) Den Vorsitz in der Sitzung der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung ist schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vorzunehmen. In der Ladung kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden angeordnet werden, dass die Gesellschafterversammlung als Telefon-, Video- oder Internetkonferenz durchgeführt wird. § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. (3) Den Vorsitz in der Sitzung der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzuleiten.	kommunal-rechtlichen Vorschriften Einbezug von Datenträgern Einräumung der Möglichkeit der digitalen Gremienarbeit Konkretisierung bezgl. der Niederschrift
§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Abgesehen von der im Gesetz geregelten Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und der dem Aufsichtsrat nach § 10 dieses Vertrages zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung: 1. der Beschluss über die Gewinnverwendung oder die Abdeckung eines Verlustes 2. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung 3. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung 4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen 5. die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile 6. die Übernahme neuer Aufgaben 7. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen 8. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen und Betriebsführungsverträgen 9. die Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft	§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Abgesehen von der im Gesetz geregelten Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und der dem Aufsichtsrat nach § 10 dieses Vertrages zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung: 1. der Beschluss über die Gewinnverwendung oder die Abdeckung eines Verlustes, 2. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, 3. die Beschlussfassung über das Einvernehmen für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, 4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 5. die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, 6. die Übernahme neuer Aufgaben, 7. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 8. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen und Betriebsführungsverträgen, 9. die Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft,	Konkretisiert das gemeinsame Vorgehen mit dem Aufsichtsrat

10. Regelungen über Vergütungen und Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates. § 13 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan gemäß § 10 Absatz 3 dieses Vertrages so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.	10. Regelungen über Vergütungen und Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates. § 13 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 1 dieses Vertrages so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.	Redaktionelle Änderung
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen. (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.	§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zu übersenden. (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. (3) Die Stadt Wolmirstedt und die für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.	Erweiterung um die Einräumung der Prüfrechte
§ 15 Bekanntmachungen Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt veröffentlicht.	§ 15 Bekanntmachungen Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet veröffentlicht.	Erweiterung um zusätzliche Medien